

# kompakt



Der monatliche Newsletter

rund um Steuern September 2018

## Archivierung von Kassendaten



### Liebe Leserinnen, liebe Leser,

einige von Ihnen hatten bereits spontanen Besuch von Finanzbeamten im Rahmen der Kassennachschau. Diese darf seit dem 1. Januar 2018 durch die Finanzverwaltung unangekündigt durchgeführt werden. Der Prüfer weist sich aus und fordert Einsicht in Ihre Kasseneinzeldaten, das heißt die einzelnen Geschäftsvorfälle sowie die Tagesendsummen. Diese Daten werden aus dem Kassensystem gewonnen. Bereits seit dem 1. Januar 2017 dürfen nur Kassensysteme verwendet werden, die diese Daten (Tagesendsummen und alle Einzelbewegungen) täglich aufzeichnen und in maschinell auswertbarer Form für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren archivieren.

Für die Archivierung gibt es unterschiedliche Speichermöglichkeiten. Hierzu gehört auch die Speicherung auf externen Festplatten oder USB Sticks. Die Speicherung in einem Rechenzentrum bietet hierbei wohl die sicherste Form, sich vor einem Verlust der Daten zu schützen. Mit dem DATEV Kassenarchiv online bietet die DATEV eG ebenfalls eine Lösung zur digitalen revisionssicheren Archivierung der relevanten Kassendaten. Hierbei werden die Kassendaten täglich über eine Schnittstelle oder manuell über das DATEV-Portal gespeichert. Sobald die Daten für eine Kassennachschau oder eine Betriebsprüfung benötigt werden, werden diese über das Kassenarchiv für den zuständigen Mitarbeiter der Finanzverwaltung bereitgestellt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Daten laufend für den Steuerberater bereitzustellen. So können die Daten direkt in die Buchhaltung übernommen werden. Ein digitales Kassenarchiv schafft somit verschiedene Mehrwerte. Die Daten werden revisionssicher im Rahmen der gesetzlichen Frist aufbewahrt. Der Prozess des Datenzugriffs wird vereinfacht, der Verwaltungsaufwand reduziert. Durch eine verbesserte Datenbasis können Ineffizienzen und Risiken schneller erkannt und abgestellt werden.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern bei der digitalen Kassenarchivierung.

→ Umsatzsteuer .....

## Verpachtung von Grundstücken

### Vorsicht bei Landwirten

Die Verpachtung eines Grundstücks ist grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Um den Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen zu erhalten, kann der Verpächter unter bestimmten Voraussetzungen auf die Steuerfreiheit verzichten. Voraussetzung ist u. a., dass der Pächter das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Das heißt, der Pächter darf das Grundstück nicht seinerseits zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwenden.

Der Bundesfinanzhof hat entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass der Verpächter nicht zur Umsatzsteuerpflicht optieren kann, wenn er das Grundstück an einen Landwirt verpachtet, der seine Umsätze nach Durchschnittssätzen versteuert (sog. Pauschallandwirt). Pauschallandwirte erhalten einen pauschalen Vorsteuerabzug, ein weiterer Vorsteuerabzug ist nicht möglich. Das Gesetz schließt damit einen leistungsbezogenen Vorsteuerabzug aus. Dieser ist aber Voraussetzung für die steuerpflichtige Verpachtung.

Mit der Entscheidung unterbindet der Bundesfinanzhof ein in der Landwirtschaft beliebtes Gestaltungsmodell.



## Termine Oktober 2018\*

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung <sup>1</sup> Scheck <sup>2</sup>	
Lohnsteuer, Kirchensteuer Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10. 10. 2018	15. 10. 2018	5. 10. 2018
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10. 10. 2018	15. 10. 2018	5. 10. 2018
Kapitalertragsteuer Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung <sup>5</sup>	26. 10. 2018	entfällt	entfällt

\*Erklärungen siehe Seite 4



→ Umsatzsteuer.....

## Angaben in der Rechnung

### Leistungsdatum

Eine Rechnung muss, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen, insbesondere Angaben zu der dem Leistenden erteilten Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, zur Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände und zum Umfang und zur Art der sonstigen Leistung sowie zum Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung enthalten. Entscheidend ist, dass die Rechnungsangaben es der Finanzverwaltung ermöglichen, die Entrichtung der Umsatzsteuer und ggf. das Bestehen des Vorsteuerabzugsrechts zu kontrollieren. Deshalb dürfen keine überhöhten oder unzumutbaren Anforderungen an die Rechnung gestellt werden. So kann sich z. B. die grundsätzlich erforderliche Angabe des Kalendermonats, in dem die Leistung erfolgte, aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben, wenn nach den Verhältnissen des Einzelfalls davon auszugehen ist, dass die Leistung in dem Monat bewirkt wurde, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Dabei muss das Finanzamt auch ergänzende zusätzliche Informationen des Steuerpflichtigen berücksichtigen und darf sich nicht auf die Prüfung der Rechnung selbst beschränken. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

→ Umsatzsteuer.....

## Geldspielautomaten

### Steuerpflichtige Umsätze?

Ein Betreiber von Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit meinte, seine Umsätze seien umsatzsteuerfrei, weil sie unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fielen.

Dem widersprach das Hessische Finanzgericht und entschied, dass die Umsätze als sonstige Glücksspiele steuerbar und steuerpflichtig seien. Der Betreiber habe unabhängig vom Spielausgang einen Anspruch auf eine Vergütung, sodass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem erhaltenen Entgelt bestehe; mithin ein Leistungsaustausch vorliege. Der umsatzsteuerbaren sonstigen Leistung stehe auch nicht der Aspekt der Zufallsabhängigkeit entgegen. Vielmehr sei die Zufallsabhängigkeit dem Wesen des Glücksspiels immanent und somit Bestandteil des entgeltlichen Leistungsaustauschs. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

→ Umsatzsteuer.....

## Ackerstatusrechte

### Umsatzsteuerliche Behandlung

Das Entgelt, das ein Landwirt aus dem Verkauf von Ackerstatusrechten erzielt, unterliegt nicht der umsatzsteuerlichen Pauschalbesteuerung. Im entschiedenen Fall hatte ein Landwirt einen Vertrag über einen „Verkauf von Ackerstatusrechten für landwirtschaftliche Nutzflächen“ geschlossen und sich verpflichtet, eine in seinem Eigentum stehende Fläche als Dauergrünland anzulegen oder zu erhalten. In seiner Umsatzsteuererklärung ging der Landwirt davon aus, dass seine gesamten Umsätze der Besteuerung nach Durchschnittssätzen unterlägen. Das Finanzamt hingegen unterwarf das einmalig gezahlte Entgelt aus dem Verkauf der Regelbesteuerung. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Durchschnittssatzbesteuerung nicht zum Tragen kommt. Der Umsatz unterliegt dem Regelsteuersatz, da der Verkauf der Ackerstatusrechte keine landwirtschaftliche Dienstleistung darstellt und auch nicht mit einer solchen Leistung vergleichbar ist. Die Verpflichtung zum Erhalt des Dauergrünlands tritt in diesem Fall hinter den Verkauf der Ackerstatusrechte zurück. Die Tatsache, dass aus der Nutzung der Flächen Erträge, wie z. B. aus dem Schnitt des Grases oder der Heuernte erzielt werden, ist daher unerheblich.

→ Einkommensteuer.....

## Umsatzsteuervorauszahlung

### Probleme am Jahreswechsel

Bei einer Einnahmenüberschussrechnung sind Ausgaben grundsätzlich für das Kalenderjahr anzusetzen, in dem sie geleistet wurden. Abweichend von diesem sog. Abflussprinzip sind wiederkehrende Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor oder nach Beendigung des Kalenderjahrs abgeflossen sind, dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzuordnen. Umsatzsteuervorauszahlungen sind regelmäßig wiederkehrende Ausgaben. Als „kurze Zeit“ ist i. d. R. ein Zeitraum bis zu zehn Tagen anzusehen, d. h. der Zeitraum vom 22. Dezember bis zum 10. Januar des Folgejahrs. Für die Anwendung der Ausnahmeregelung muss innerhalb dieser Zeitspanne sowohl der tatsächliche Abfluss als auch der Termin der Fälligkeit liegen. In einem vom Finanzgericht München entschiedenen Fall hatte ein Unternehmer die Umsatzsteuervorauszahlung für den Monat Dezember 2014 am 7. Januar 2015 beglichen. Der abgabenrechtliche Fälligkeitstag hatte sich allerdings aufgrund eines Wochenendes auf den 12. Januar 2015 verschoben. Das Finanzamt berücksichtigte die Zahlung nicht als Betriebsausgabe für das Jahr 2014. Die Zahlung sei schon zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Vorauszahlung noch nicht fällig gewesen sei.

Das Finanzgericht entschied, dass der Unternehmer die Vorauszahlung noch für das Jahr 2014 abziehen dürfe. Der unbestimmte Rechtsbegriff „kurze Zeit“ müsse bei dieser Fallkonstellation mit mindestens zwölf Tagen bemessen werden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.







→ Einkommensteuer.....

## Ortsübliche Miete

### Zuschlag für Möblierung

Eine Wohnungsmiete muss mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete betragen, um als voll entgeltliche Vermietung anerkannt zu werden. Liegt die vereinbarte Miete darunter, können Vermieter entstandene Werbungskosten nur anteilig geltend machen.

Wird eine Wohnung möbliert oder teilmöbliert vermietet, kann es zur Ermittlung der Marktmiete erforderlich sein, für die Möblierung einen Zuschlag zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof stellte hierzu folgende Grundsätze auf:

Sieht der Mietspiegel für die überlassenen Gegenstände einen prozentualen Zuschlag oder eine Erhöhung des Ausstattungsfaktors über das Punktesystem vor, ist diese Berechnung für die marktübliche Vergleichsmiete heranzuziehen.

Lässt sich dazu dem Mietspiegel nichts entnehmen, ist ein am Markt realisierbarer Möblierungszuschlag zu berücksichtigen.

Ist dieser nicht ermittelbar, wird auf die ortsübliche Marktmiete ohne Möblierung abgestellt. Ein Möblierungszuschlag, der auf Grundlage der linearen AfA ermittelt wird, kommt nicht in Betracht. Ebenso wenig ist ein prozentualer Mietrenditeaufschlag anzusetzen.

→ Einkommensteuer.....

## Häusliches Arbeitszimmer

### Steuerpflicht bei Verkauf?

Beträgt der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung eines Grundstücks/einer Wohnung nicht mehr als zehn Jahre, liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor. Ein Gewinn daraus unterliegt der Einkommensteuer (Spekulationssteuer). Das gilt nicht für ein Eigenheim, also wenn das bebaute Grundstück/die Wohnung seit Anschaffung/Herstellung ausschließlich oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass ein häusliches Arbeitszimmer nicht Wohnzwecken dient. Damit müsse bei einem privaten Veräußerungsgeschäft der auf das Arbeitszimmer entfallende Veräußerungsgewinn der Besteuerung unterworfen werden.

Anders sieht es das Finanzgericht Köln. Es hat einem Lehrer Recht gegeben, der seine selbstgenutzte Wohnung verkaufte und den auf das Arbeitszimmer entfallenden Gewinn versteuern sollte. Jedenfalls im Rahmen der Überschusseinkünfte – der Lehrer erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger

Arbeit – und wenn eine weit überwiegende Eigennutzung der Wohnung im Übrigen vorliegt, ist ein Arbeitszimmer nicht schädlich. Im vorliegenden Fall akzeptierte das Finanzgericht die Größe des Arbeitszimmers, das knapp unter 20 % der Gesamtwohnfläche ausmachte.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.



→ Einkommensteuer.....

## Begünstigte Handwerkerleistung?

### Anschluss an Wasserleitung

Eine steuerbegünstigte Handwerkerleistung kann auch durch die öffentliche Hand erfolgen.

Unerheblich ist, ob die öffentliche Hand die Kosten dieser Leistung durch Bescheid oder aufgrund eines zuvor geschlossenen Vertrags erhebt. Erforderlich ist aber, dass die Handwerkerleistung im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird. Der Haushaltsbezug ist räumlichfunktional zu verstehen. Die Handwerkerleistung kann damit auch außerhalb der Grundstücksgrenze durchgeführt werden, muss aber immer noch in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen stehen und diesem dienen. Darunter fallen z. B. Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse.

Der Bundesfinanzhof hat zulasten eines Grundstückseigentümers entschieden, dass der von einem Abwasserzweckverband erhobene Baukostenzuschuss für die Herstellung einer öffentlichen Mischwasserleitung keine begünstigte Handwerkerleistung darstellt. Sein Grundstück wurde an die öffentliche Kläranlage angeschlossen. Dafür musste in der Straße eine neue Mischwasserleitung verlegt werden. Im Gegensatz zu einem direkten Grundstücksanschluss ist die Mischwasserleitung Teil des öffentlichen Sammelnetzes und es fehlt der räumlichfunktionale Zusammenhang zum Grundstück.



→ Einkommensteuer.....

### Kürzung des Vorwegabzugs

## Sonderausgabenhöchstbetrag

Ein verheirateter Rentner war nebenbei nichtselbstständig tätig und dabei gesetzlich krankenversichert; Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung fielen nicht an. In seiner Einkommensteuererklärung machte der Rentner Versicherungskosten von über 8.000 € geltend, die das Finanzamt unter Kürzung des Vorwegabzugs um den Arbeitgeberanteil berücksichtigte.

Zu Recht, wie das Finanzgericht München entschied. Der Vorwegabzug im Rahmen der Günstigerrechnung ist zu kürzen, wenn für die Zukunftssicherung des Steuerpflichtigen steuerfreie Leistungen erbracht werden. Die Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind solche Zukunftssicherungsleistungen. Der Rentner konnte auch einen Vorteil aus diesen Zahlungen haben, da er während seiner Beschäftigung dem Grunde nach Ansprüche aus der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung als Arbeitnehmer hatte. Seine Ansprüche aufgrund des Bezugs der Altersrente sind nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften weggefallen.



→ Sozialversicherung .....

## Auszahlung von Arbeitszeitkonten

### Berechnung der Beiträge

Bei der kumulierten Auflösung von Arbeitszeitkonten gilt für die Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht die monatliche Beitragsbemessungsgrenze, sondern die anteilige Jahresarbeitsentgeltgrenze. Dies hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg entschieden.

Ein Gartenbaubetrieb führte für seine Mitarbeiter Arbeitszeitkonten zur Verstetigung des Arbeitslohns, um witterungs- und jahreszeitbedingte Schwankungen auszugleichen. Als mehrere Mitarbeiter ausschieden, wurden die auf den Konten angesparten Überstunden im letzten Beschäftigungsmonat kumuliert ausgezahlt (sog. Störfall). Die Zahlungen wurden nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze des Auszahlungsmonats zur Sozialversicherung angemeldet und die Beiträge entsprechend abgeführt. Nach einer Betriebsprüfung verlangte die Deutsche Rentenversicherung Bund Nachzahlungen. Maßgeblich sei nicht die monatliche Beitragsbemessungsgrenze des Auszahlungsmonats, sondern aufgrund der Zeitbezogenheit der kumuliert gezahlten Vergütungen die anteilige Jahresarbeitsentgeltgrenze des Nachzahlungszeitraums. Das Bundessozialgericht muss abschließend entscheiden.

→ Zivilrecht .....

## Hausverwaltung

### Extra-Konto für Wohngeld

Wohnungseigentümer müssen Zahlungen an die Gemeinschaft nur auf ein Konto leisten, das unmittelbar der Gemeinschaft zusteht. Zahlungen auf ein offenes Treuhandkonto des Verwalters können die Eigentümer jedoch nur solange verweigern, wie dadurch die Liquidität der Gemeinschaft nicht gefährdet ist. Dies hat das Landgericht Saarbrücken entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts ist ein Wohnungseigentumsverwalter verpflichtet, eingenommene Gelder von seinem Vermögen getrennt zu halten und ein Konto auf den Namen der Eigentümergemeinschaft einzurichten. Die Gelder sind so dem Zugriff Dritter am effektivsten entzogen. Zudem hat dies den Vorteil, dass bei einem Verwalterwechsel nur die Verfügungsbefugnis des bisherigen Verwalters widerrufen und dem neuen Verwalter eingeräumt werden muss.

### Legende zu den Terminen (Seite 1)

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen

eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

- <sup>5</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h.

am 24.10.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. In den Bundesländern und Regionen, in denen der 31.10.2018 kein gesetzlicher Feiertag (Reformationstag) ist, werden die Beiträge am 29.10.2018 fällig. Die Beitragsnachweise müssen dann bis zum 25.10.2018 übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch externen Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

→ Erbschaftsteuer .....

## Begünstigtes Familienheim

### Angrenzender Garten?

Die Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim beschränkt sich auf das Familienheim selbst und den dazugehörigen Grund und Boden. Ein angrenzendes Gartengrundstück, das im Grundbuch auf einer eigenen Nummer eingetragen ist, gehört nicht dazu. Eine Alleinerbin war durch Erbfall Eigentümerin zweier aneinandergrenzender Flurstücke – eines davon bebaut mit einem Familieneigenheim – geworden. Beide Grundstücke waren einheitlich eingezäunt und wurden auch einheitlich genutzt. In Hinblick auf die einheitliche Bezeichnung und Adresse sowie die einheitliche Nutzung begehrte sie die Steuerbefreiung für das gesamte Objekt als wirtschaftliche Einheit.

Dem widersprach das Finanzgericht Düsseldorf. Die Steuerbefreiung knüpft an den – in einem zivilrechtlichen Sinn zu verstehenden – Begriff des mit einem Familienheim bebauten Grundstücks an und nicht an denjenigen der wirtschaftlichen Einheit. Ein Grundstück im zivilrechtlichen Sinn ist der räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch auf einer eigenen Nummer eingetragen ist. Daher war die Steuerbefreiung nur für das mit dem Familienheim bebaute Grundstück zu gewähren.

## Spruch des Monats



*Der Vorteil von Klugheit besteht darin, dass man sich bei Bedarf dumm stellen kann, was umgekehrt schon problematischer wird.*

Bilder: DBB DATA / Fotolia / Wittwer & Partner

**IMPRESSUM** Karin Neugebauer – c/o DBB DATA StBG  
Carsten Jäger – c/o DBB DATA StBG  
Hessenring 99 B – 61348 Bad Homburg  
Internet: www.data-verbund.de

